
RICHTLINIEN

über die Gewährung von Einzelbeihilfen für Teilnehmer an Schulwanderungen und Schulfahrten vom 21. September 1979 in der Fassung der Änderung vom 13. März 1986

I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Die Gemeinde Leopoldshöhe fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel u.a. Schulwanderungen und Schulfahrten nach den Richtlinien über die Bezuschussung von Jugenderholungs-, Freizeit- und ähnlichen Maßnahmen lt. Ratsbeschluß vom 14. Juni 1976 mit festen Tagessätzen. Es hat sich gezeigt, daß diese Förderung in Einzelfällen (Härtefällen) unzureichend und die Bestimmung unter Ziff. II f der genannten Richtlinien, wonach der Zuschußsatz in besonderen, vom Schulleiter zu begründenden Härtefällen erhöht werden kann, modifizierungsbedürftig ist. Ergänzend werden daher diese Richtlinien erlassen. Sie sollen mithelfen, eine Teilnahme von Schülern aus sozial schwachen Familien an Schulwanderungen und Schulfahrten sicherzustellen.

II. Förderungsvoraussetzungen

(1) Allgemeines

Einzelbeihilfen nach diesen Richtlinien werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für Teilnehmer an solchen Maßnahmen (Schulwanderungen, Schulfahrten) gewährt, die nach Ziff. I 1 der Richtlinien über die Bezuschussung von Jugenderholungs-, Freizeit- und ähnlichen Maßnahmen förderungsfähig sind. Die Einzelbeihilfen werden subsidiär gewährt; d.h., daß andere Zuschußmöglichkeiten (z.B. Kreisbeihilfen) erst ausgeschöpft werden müssen. Anträge sind spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

(2) Bemessungsgrundlage und Höhe der Beihilfe

Bei der Ermittlung der Einzelbeihilfen wird das gesamte Nettoeinkommen der Familie nach einer besonderen Tabelle, die als Anlage Bestandteil dieser Richtlinien ist, zugrunde gelegt. Zum Nettoeinkommen zählen insbesondere Arbeitsverdienst, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Kindergeld, Rente, Unterhaltsleistungen, Sozialhilfe und sonstiges Einkommen (z.B. aus Grundbesitz). Selbstverdienende und zum Haushalt zählende Kinder bleiben bei der Ermittlung des Familieneinkommens unberücksichtigt. Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach der Höhe des Einkommens und ergibt sich ebenfalls aus der besonderen Tabelle, die als Anlage Bestandteil dieser Richtlinien ist. Die Tabelle wird sowohl hinsichtlich der Einkommens- als auch der Beihilfestaffelung der Tabelle zu den Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen für Kinder, die gemeinsam mit ihren Eltern in Ferien fahren (Familienerholungswerk) der Gemeinde Leopoldshöhe angepaßt. In besonderen Härtefällen kann die Beihilfe unabhängig von der Tabelle festgesetzt werden. Die Beihilfe darf jedoch in keinem Fall den Teilnehmerbeitrag übersteigen. Sozialhilfeempfänger erhalten den Teilnehmerbeitrag als Beihilfe, soweit nicht eine Übernahme durch den Sozialhilfeträger erfolgt.

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1980 in Kraft.

Anlage: Tabelle zu den Richtlinien über die Gewährung von Einzelbeihilfen für Teilnehmer an Schulwanderungen und Schulfahrten

HHVST Ehefrau und	pro Kind 51,13 Euro Beihilfe bei einem Einkommen		pro Kind 76,69 Euro Beihilfe bei einem Einkommen		pro Kind 102,26 Euro Beihilfe bei einem Einkommen
	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	bis Euro
1 Kind	1.069,88	1.141,20	998,55	1.069,88	998,55
2 Kinder	1.365,15	1.456,16	1.274,14	1.365,15	1.274,14
3 Kinder	1.660,42	1.771,12	1.549,73	1.660,42	1.549,73
4 Kinder	1.955,69	2.086,07	1.825,31	1.955,69	1.825,31
5 Kinder	2.250,96	2.401,03	2.100,90	2.250,96	2.100,90
6 Kinder	2.546,23	2.715,98	2.376,48	2.546,23	2.376,48
abzügl. Allein- Erziehende	172,31	184,07	161,06	172,31	161,06

Stand: 07/01